

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**12. FSG-Novelle**

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden in Z 14 das Wort „oder“ und der Punkt am Ende der Z 15 jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 und 17 angefügt:

- „16. ein Delikt gemäß § 30a Abs. 2 begangen hat, das zu einer zweiten zu berücksichtigenden Eintragung einer Vormerkung führt und zumindest eines dieser eingetragenen Delikte eine Vormerkung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 darstellt oder
- 17. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 14 Abs. 8 begangen hat, obwohl über diesen Lenker innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zumindest einmal eine Entziehung gemäß Z 14 oder 15 verhängt wurde und dieser Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 zugrundegelegen ist.“

2. In § 25 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt durch die Wortfolge „ein Monat“.

3. In § 26 Abs. 1 zweiter Satz wird am Ende der Z 2 das Wort „oder“ ergänzt und folgende Z 3 angefügt:

- „3. innerhalb der letzten fünf Jahre eine Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 genannten Gründen ausgesprochen wurde und dieser Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 zugrundegelegen ist.“

4. In § 26 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sind bei einer Person zwei Vormerkungen gemäß § 30a Abs. 2 eingetragen und handelt es sich dabei bei einer dieser Vormerkungen um ein in § 30a Abs. 2 Z 1 genanntes Delikt, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von einem Monat zu entziehen.“

5. § 30a Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Übertretungen gemäß § 14 Abs. 8, sofern nicht gemäß Abs. 4 dritter Satz vorzugehen ist;“

6. Nach § 30a Abs. 4 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Für Übertretungen gemäß § 14 Abs. 8, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausspruch einer Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 genannten Gründen oder nach Verlängerung einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz begangen wurden und dieser Entziehung oder Entziehungsverlängerung bereits eine Übertretung des § 14 Abs. 8 zugrundegelegen ist, ist keine Vormerkung einzutragen, sondern diese sind gemäß § 7 Abs. 3 Z 17 zu beurteilen.“

7. § 30b Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 oder 3 angeordnet wurde oder“

8. Nach § 30b Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. wenn eine Übertretung gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 vorgemerkt wird, sofern nicht bereits einmal wegen einem derartigen Delikt eine besondere Maßnahme angeordnet wurde,“

9. In § 41 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Für die Anwendung des § 7 Abs. 3 Z 16 und 17, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2a, § 30a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 und § 30b Abs. 1 Z 2 und 3 sind auch solche Delikte gemäß § 30a Abs. 1 Z 2 heranzuziehen, die vor dem 1. März 2008 begangen wurden.“

10. In § 43 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 7 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und Abs. 2a, § 30a Abs. 2 und 4, § 30b Abs. 1 und § 41 Abs. 9 treten am 1. März 2008 in Kraft.“

Artikel II

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 lit. a Z 10b wird an die Legende folgender Satz angefügt:

„Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.“

2. In § 99 Abs. 2 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „36 Euro“ durch die Wortfolge „150 Euro“ ersetzt.

3. § 99 Abs. 2 lit. b und c lauten:

- „b) wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet,
- c) wer außer in dem in lit. b genannten Fall als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt,“

4. In § 99 Abs. 2c entfällt die Z 9 und der Beistrich am Ende der Z 8 wird durch einen Punkt ersetzt.

5. In § 99 wird folgender Abs. 2d eingefügt:

„(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, sofern die Übertretung nicht nach Abs. 2 zu bestrafen ist.“

6. § 99 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d oder 4 zu bestrafen ist,“

7. In § 100 Abs. 5a werden die Wortfolge „30 km/h“ durch die Wortfolge „40 km/h“ und die Wortfolge „36 Euro“ durch die Wortfolge „70 Euro“ ersetzt.